

Die *Dauer* des Fahrerlaubnisentzuges beträgt mindestens drei Monate. Der Entzug kann für begrenzte oder für unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden. Der zeitlich begrenzt auszusprechende Fahrerlaubnisentzug ist vom Gesetz her nach oben hin nicht begrenzt worden, sollte aber im Interesse der einheitlichen Anwendung von Rechtsgrundsätzen, wie auch im Interesse des Täters zeitlich auf höchstens fünf Jahre befristet ausgesprochen werden. Kommt ein Fahrerlaubnisentzug zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung in Betracht, sollte in der Regel ein zeitlich begrenzter Entzug ausgesprochen werden, der nicht länger als die Bewährungszeit selbst ist.

Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In Verbindung mit einer Freiheitsstrafe — gleiches gilt auch für eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe bei Verurteilung auf Bewährung — wird die Dauer des Entzuges der Fahrerlaubnis erst vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet (§ 33 Abs. 2 der I.DB zur StPO).

Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch Beschluß des Gerichts *verkürzt* oder *aufgehoben* werden, wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr dafür gibt, daß er in Zukunft seine Pflichten als Führer eines Kraftfahrzeuges verantwortungsbewußt erfüllen wird. Für die Stellung des Antrags auf Verkürzung oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis gelten die Grundsätze des § 347 StPO.

Zur Gewährleistung der Sicherheit kann es erforderlich sein, daß die Organe der DVP bei einer Straftat die Fahrerlaubnis vorläufig einziehen (§ 54 Abs. 4 StGB). Diese vorläufige Entscheidung ist durch diese Organe selbst aufzuheben, wenn das Gericht einen Entzug der Fahrerlaubnis nicht äusspricht. Wenn das Gericht neben einer Strafe nicht auf Entzug der Fahrerlaubnis erkennt, obwohl es diese Frage ebenfalls geprüft hat, dürfen die Organe der DVP wegen der betreffenden Straftat als solcher keinen Entzug der Fahrerlaubnis mehr vornehmen.

Die Bestimmung des § 54 StGB gilt in vollem Umfang auch für den Entzug von Fahrerlaubnissen, die von Organen anderer Staaten ausgestellt wurden. Die Rechtswirkungen des Entzuges treten in solchen Fällen jedoch nur im Staatsgebiet der DDR ein, sofern nicht in internationalen oder zwischenstaatlichen Normen, welche die DDR mit Rechtswirkung für sich in Kraft gesetzt hat, andere Regelungen vorgesehen sind.

6.2.4.S.2. Der Entzug anderer Erlaubnisse (§55 StGB)

Der Entzug anderer Erlaubnisse ist als Zusatzstrafe zulässig, wenn infolge der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Straftäter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen.

Solche Erlaubnisse können sein: Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges (§20 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31.7.1963 — GBl.II. 113), Gewerbeerlaubnis, Approbation, Erlaubnis zum Besitz von Jagdwaffen (§§ 29-43 der 8. DB. zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 14.4.1962 — GBl. II S. 257 ff.).